



16. AMG-Novelle – Zu beachten bei der Angabe der Arzneimittelanwendungen: Die Wartezeit entspricht nicht der Zahl der Wirkungstage!

Am 1. April 2014 trat die 16. Neufassung des Arzneimittelgesetzes (AMG) in Kraft, die Halter von Schweinen, Rindern, Hähnchen oder Puten zu Mastzwecken zur Mitteilung von Daten verpflichtet. Ab dem 01. Juli 2014 müssen in der amtlichen zentralen Antibiotikadatenbank die erforderlichen Eingaben über Tierbewegungen (Tierbestand und Bestandsveränderungen) und Antibiotikaanwendungen vorgenommen werden.

Seit dem 01. Juli 2014 ist die Eingabe der Daten zu Tierbewegungen und Antibiotikaanwendungen in die amtliche zentrale Datenbank (<http://www.hi-tier.de/>) möglich. Betriebe, die über einer bestimmten Bestandsgröße (Tierbestand mit mehr als 20 Mastrindern bzw. –kälbern, 250 Mastschweinen bzw. –ferkeln, 1.000 Mastputen und 10. 000 Masthähnchen im Durchschnitt eines Kalenderhalbjahres) liegen, können diese laufend während des gesamten ersten Halbjahres oder zusammengefasst in einer oder mehreren Meldungen eingeben. Spätestens bis zum 14. Januar 2015 müssen alle Daten für das erste Erfassungshalbjahr in die Datenbank eingegeben sein. Wir empfehlen jedoch, die Daten zeitnah einzugeben, da diese unter Umständen später nur mit großem Aufwand nachvollzogen werden können.

Bei der Mitteilung über die Antibiotikaanwendung sind neben dem Namen des Arzneimittels unter anderem auch die **Behandlungstage** und die **Wirkungstage** in die Datenbank einzutragen. Die Behandlungstage und die Wirkungstage werden dem Tierhalter durch den Tierarzt mitgeteilt. **Die Wirkungstage entsprechen nicht der Wartezeit!** Eine Eingabe der Wartezeit in die amtliche zentrale Datenbank ist nicht notwendig.

Die Behandlungstage und Wirkungstage sind vom Tierhalter oder autorisierten Dritten in die Datenbank einzugeben.

Weitere Informationen und Beispiele finden Sie unter www.amgnovelle.bayern.de oder erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Veterinäramt.